

**Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2016 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.**

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende 22:10 Uhr  
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

**Anwesend:**

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Bauerreis, Fred,  
Bögelein, Georg,  
Bräutigam, Lutz Dr.,  
Dubois, Ulrike,  
Emrich, Jutta,  
Haag, Horst,  
Hamm, Reimer, 3. Bgm.  
Kerschbaum, Gerhard,  
Koch, Kurt,  
Koch, Thomas,  
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.  
Rosiwal-Meißner, Monika,  
Wagner, Gerhard,  
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Mosch, Karin,

von der Verwaltung

Friedrich, Michael,

Gäste

Weber, Thomas, Planungsbüro Weber

**Es fehlen:**

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,  
Großkopf, Konrad,  
Großkopf, Matthias,  
Heilmann, Alexander,  
Marr, Herbert,  
Verstynen, Peter,

---

### **Eröffnung der Sitzung:**

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen.

Herr xxxx bittet die Gemeinderäte um Zustimmung zu seinem Antrag auf isolierte Befreiung unter TOP 6 des öffentlichen Teils für die Errichtung einer neuen Dacheindeckung auf seinem Haus Wolfenäckerstraße 19. Der 1. Bgm. Nagel weist Herrn xxxx darauf hin, dass derartige Wortmeldungen im Rahmen der Bürgerfragestunde nicht zulässig sind und auch künftig nicht mehr geduldet werden. Im Rahmen der Bürgerfragestunde besteht die Möglichkeit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen.

## **TAGESORDNUNG:**

## Öffentliche Sitzung

### zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 07.06.2016 wurde ohne Einwände genehmigt.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

### zu 2 Informationen

- 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass das Landratsamt die Unterkunft für Asylbewerber in der ehemaligen Tennishalle Jahnstraße 3 mit Wirkung zum 30.09.2016 gekündigt hat. Die meisten Bewohner sind bereits aus der Halle ausgezogen. Derzeit findet mit dem Landratsamt die Klärung der Räumungs- und Rückbaumodalitäten statt.
- 1. Bgm. Nagel lud alle Mitglieder des Gemeinderats nochmals zu den Feierlichkeiten anlässlich des 40jährigen Jubiläums der Kindertagesstätte „Hand in Hand“ am Samstag den 09.07.2016 um 14 Uhr ein.
- 1. Bgm. Nagel erinnerte an die Begehung des Wasserzweckverbandes im Zusammenhang mit dem Pumpversuch. Die Begehung startet am 14.07.2016 am Rathaus in Röttenbach. Der Pumpversuch erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Wochen.

zur Kenntnis genommen

### zu 3 Neuordnung und Sanierung Grundschule (Beschlussfassung des Planungskonzeptes für die Haustechnik durch das Planungsbüro IB Weber)

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hemhofen wurde in seiner Sitzung am 19.04.2016 eingehend über die Möglichkeiten der zukünftigen Energieversorgung der ertüchtigten Grundschule Hemhofen informiert. Hierbei wurden zahlreiche Varianten bsp. Blockheizkraftwerk, Solarthermie, Pellet-, Hackschnitzelfeuerung und Wärmepumpen mit Investitions- und Betriebskosten im Verhältnis zur Amortisationszeit vorgestellt. Auch ein Ausblick über die möglichen Förderungen durch den Freistaat Bayern wurde dabei angestellt.

Zwischenzeitlich hat das IB Weber die zahlreichen Anregungen aus dem Gremium der damaligen Sitzung nochmals untersucht. Dieses überarbeitete Konzept stellt das IB Weber nun zur Abstimmung vor. Es wird noch kurzfristig im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht des IB Weber und der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Planung der Lüftungsanlage erfolgt mit einer CO<sup>2</sup>-Ampel.
3. Die Planung der Heizungsanlage erfolgt mit einer neuen Gastherme. Der gesetzlich geforderte Anteil an regenerativen Energien soll mit Bio-/Windgas erreicht werden.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

### zu 4 Nachrüstung Belüftungsanlage Kindertagesstätte Hemhofen

---

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der energetischen Sanierung der Kindertagesstätte Hemhofen in den Jahren 2012/2013 wurde in die Kindertagesstätte eine Belüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung eingebaut. Im Interesse der Kostenminimierung wurde im Obergeschoss im Bereich des Glasdaches auf eine Klimatisierung verzichtet und die gesamte Lüftungsanlage der Firma Helios im Haus als Minimallösung konzipiert.

Leider hat sich gleich nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen gezeigt, dass mit der eingebauten Lüftungsanlage in der Kindertagesstätte nicht die erforderliche Luftqualität erzielt werden kann. Die Belüftungsanlage ist lediglich zur Unterstützung einer Fensterlüftung konzipiert, die in zwei Räumen aufgrund feststehender Fensterelemente überhaupt nicht möglich ist. Zudem führen die eingebauten Aggregate zu enormen Geräuschbelästigungen, da sie im Automatikbetrieb Voll-Last fahren. Im Obergeschoss kommt es aufgrund der großen Glasdachfläche im Sommer zu enormer Hitzeentwicklung. Eine Nachbesserung durch Aufbringen einer Folie hat sich als wenig wirksam erwiesen.

Bereits seit Abschluss des Einbaus der Lüftungsanlage fanden umfassende Verhandlungen und Gespräche mit dem Planer, den Fachplanern und den ausführenden Firmen statt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die derzeitigen Mängel Ergebnis von Fehlplanungen und falschen Annahmen und Angaben gegenüber der Gemeinde sind. So wurde bei der Dimensionierung der Lüftungsanlage z.B. in einigen Räumen von einer Belegung mit sechs Kindern ausgegangen. Die Einrichtungslleitung gibt die Belegung in den Räumen mit 25 Kindern an.

Die Behebung der Mängel in der Kindertagesstätte im Bereich der Lüftungsanlage duldet keinen Aufschub mehr. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Planer, den Fachplanern und den ausführenden Firmen wäre eine Behebung der Defizite im Belüftungsbereich bis zum Abschluss eines Verfahrens voraussichtlich nicht möglich. Zudem ist ein solches Verfahren mit erheblichen Kosten (Beweissicherung etc.) und einem nicht unerheblichen Prozessrisiko verbunden.

Die Verwaltung hat daher mit dem Ingenieurbüro Weber nach Lösungsmöglichkeiten gesucht und ein Konzept zur Ertüchtigung der Belüftungsanlage und Klimatisierung der Räume im Bereich des Glasdaches im Obergeschoss erstellt. Der Planer der energetischen Sanierung hat sich ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung bereit erklärt, einen Anteil an den Kosten zu übernehmen, der durch die Fehlplanung im Bereich der Räume mit feststehenden Fensterelementen und die falsch eingebauten Lüftungselemente bedingt ist. Die Kosten für die ausreichende Dimensionierung der Lüftungsanlage in den anderen Bereichen und die Klimatisierung der Obergeschossbereiche wären im Rahmen der energetischen Sanierung in den Jahren 2012/2013 bei ordnungsgemäßer Ausführung der Baumaßnahme ohnehin von der Gemeinde zu tragen gewesen.

Die bauliche Durchführung der Abhilfemaßnahmen kann nur während der Schließzeiten der Kindertagesstätte stattfinden (3 Wochen im August). Die Beauftragung der Arbeiten ist daher umgehend vorzunehmen, um evtl. noch für den August 2016 ohne VOB-Verfahren Firmen für die Arbeiten zu gewinnen.

Für die Nachrüstung der Lüftungsanlage sind im Haushalt 2016 keine Haushaltsmittel eingestellt. Die Maßnahme ist aus den o.g. Gründen unabweisbar und duldet keinen Aufschub ins Haushaltsjahr 2017. Es handelt sich daher um außerplanmäßige Ausgaben auf der Haushaltsstelle 1.4641.9451. Die Deckung erfolgt zu Lasten der Haushaltsstelle 1.8810.9321 (Grunderwerb) auf der für das Haushaltsjahr 2016 Mittel in Höhe von 500.000,-- Euro eingestellt sind.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Auf eine gerichtliche Klärung evtl. Schadensersatzansprüche wird verzichtet.

3. Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahme wird die Verwaltung ermächtigt, die Beauftragung einer geeigneten Fachfirma ohne eine umfassende Einholung von Vergleichsangeboten vorzunehmen.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt die Arbeiten zur Ertüchtigung der Belüftungsanlage und zum Einbau eines Klimageräts im 1. Obergeschoss nach den Vorgaben des Ingenieurbüros Weber in Auftrag zu geben.
5. Die außerplanmäßige Ausgabe auf Haushaltsstelle 1.4641.9451 in Höhe von max. 40.000,- Euro wird genehmigt. Die Deckung erfolgt zu Lasten der Haushaltsstelle 1.8810.9321.

Beschluss: Ja 14 Nein 1

#### **zu 5 Erlass einer Benutzungssatzung und einer Gebührensatzung zur Obdachlosenunterbringung**

##### **Sachverhalt:**

Die Wohncontainer zur Obdachlosenunterbringung wurden zwischenzeitlich geliefert und aufgestellt und können nach Durchführung der noch notwendigen Installationsarbeiten im Unterbringungsfall in Kürze in Betrieb genommen werden. Es ist daher sinnvoll künftig für die Obdachlosenunterbringung klare Regelungen in Form einer Benutzungssatzung sowie einer Gebührensatzung zu treffen.

##### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Benutzungssatzung zur Obdachlosenunterbringung wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Form beschlossen.
3. Die Gebührensatzung zur Obdachlosenunterbringung wird in der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.
4. Diese Anlagen stellen einen wesentlichen Bestandteil dieser Niederschrift dar.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

#### **zu 6 Abschluss eines Kreditvertrags (Ermächtigung)**

##### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 05.04.2016 wurde der Haushalt 2016 samt Kreditermächtigung in Höhe von drei Millionen Euro beschlossen.

Aufgrund der Baumaßnahme Neubau eines gemeinsamen Feuerwehrhauses beabsichtigt die Verwaltung noch im Juli 2016 einen Kredit in Höhe von vorerst zwei Millionen Euro aufzunehmen.

Angesichts dessen wurden Darlehensangebote von der Kreissparkasse Höchststadt a. d. Aisch und der VR-Bank Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach eG eingefordert.

Das Darlehen soll auf eine Laufzeit von 20 Jahren aufgenommen und vierteljährlich getilgt werden. Die Sparkasse bietet hierfür verschiedene Zinsbindungen an. Diese lauten wie folgt:

Zinsbindung:	1 Jahr	0,15 %
(Stand: 30.06.2016)	5 Jahre	0,25 %
	10 Jahre	0,45 %
	20 Jahre	0,98 %

Der angebotene Zinssatz der VR-Bank liegt für eine Zins- und Tilgungsbindung auf 10 Jahre bei 0,60 % und auf 20 Jahre bei 1,08 %. Die Darlehensangebote werden am Tag der Gemeinderatssitzung nochmals aktualisiert, da aufgrund der Volatilität die Konditionen immer

nur bis 09:00 Uhr des Folgetages gehalten werden. Angesichts dessen sollte der Zuschlag an die Bank mit dem niedrigsten Zinssatz gehen. Sollten beide Banken dieselben Konditionen anbieten, wäre es empfehlenswert die Darlehenssumme zu splitten.

Da die Gemeinde Hemhofen in den nächsten Jahren mehrere Kredite mit Zinssätzen von 3,9 % bis knapp 5 % ablösen bzw. verlängern muss, tendiert die Verwaltung auf eine Zinsbindung von 20 Jahren.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Kredit ist mit einer 20jährigen Zins- und Tilgungsbindung abzuschließen.
3. Der 1. Bgm. Nagel wird ermächtigt, den Kredit in Höhe von zwei Millionen Euro bei dem Kreditinstitut mit den günstigsten Zinskonditionen aufzunehmen.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

**zu 7 Isolierte Befreiung zur Errichtung von Sichtschutzelementen auf privaten Grenzen (Gartengestaltung) auf dem Grundstück Gartenweg 2 d - Grundsatzbeschluss Sichtschutzwände Bebauungsplan Nr. 7 - "Wolfenäcker BA I"**

**Sachverhalt:**

Im Rahmen einer Baukontrolle hat das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festgestellt, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 471/86, Gartenstraße 2 d, entlang der Grundstücksgrenze ein Sichtschutz errichtet wurde. Da es sich hier um eine geschlossene Einfriedung entlang der Grundstücksgrenze handelt, ist der Sichtschutz als Einfriedung zu werten. Das Landratsamt hat den Bauherrn mit Schreiben vom 26.01.2016 zur Beseitigung der Einfriedung an der privaten Grundstücksgrenze aufgefordert.

Mit Antrag vom 28.03.2016 hat der Bauherr eine isolierte Befreiung für die Gartengestaltung beantragt. Aufgrund der Antragsunterlagen ist davon auszugehen, dass es sich bei der beantragten Gartengestaltung um jeweils drei Sichtschutzelemente an der östlichen und westlichen Grundstücksgrenze zu den angrenzenden Hausgärten mit einer Höhe von 1,86 m bis max. 1,99 m handelt.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 – „Wolfenäcker BA I“ ist für Einfriedungen zu privaten Grenzen unter Ziff. 7.4 ein max. 1,2 m hoher Maschendrahtzaun festgesetzt.

Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass das Bauvorhaben in folgenden Punkten von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes abweicht:

- Beantragte Höhe 1,86 m bis max. 1,99 m – zulässige Höhe 1,20 m
- Beantragtes Material geschlossene Holzschutzelemente – zulässig Maschendrahtzaun

Die Entscheidung über den Antrag auf isolierte Befreiung wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 07.06.2016 vertagt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Möglichkeit der Zulassung von Sichtschutzwänden in eingeschränktem Umfang im Bereich der Terrassen bei den Reihenhäusern und Doppelhäusern zu prüfen und dann den Antrag erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Nach der Gemeinderatssitzung am 07.06.2016 wurden daraufhin umfassende Ermittlungen zur Situation im Baugebiet angestellt. Dabei wurde festgestellt, dass bei den Reihenhäusern Am Schwegelweiher 4 bis 4 i (zehn Reihenhäuser) Sichtschutzwände an den privaten Grundstücksgrenzen zwischen den Reihenhäusern errichtet sind. Die Sichtschutzwände sind

mind. 1,60 m hoch und bis zu 10 m lang und erstrecken sich teilweise auf die komplette Länge der Hausgärten.

Aufgrund der Feststellungen vor Ort wurden die Bauantragsunterlagen zu den zehn Objekten gesichtet. Es handelt sich dabei um Bauanträge eines Bauträgers, die nahezu alle aus dem Jahr 1988 stammen. In den Planunterlagen aller Bauvorhaben sind die Sichtschutzwände in Lageplänen und Ansichten unzweifelhaft dargestellt. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat der zuständige Mitarbeiter der Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen zu allen zehn Bauanträgen erteilt, ohne auf die Notwendigkeit der Befreiung für die Sichtschutzwände einzugehen und hierzu irgendwie Stellung zu nehmen. Das Landratsamt hat die Baugenehmigungen für die zehn Bauvorhaben ebenfalls ohne die erforderlichen Befreiungen für die Einfriedungen an den privaten Grundstücksgrenzen erteilt. Teilweise wurden in die Genehmigungsbescheide Auflagen aufgenommen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes für Einfriedungen einzuhalten sind. Die Einfriedungen wurden allerdings in den genehmigten Planunterlagen nicht gestrichen. Es ist daher davon auszugehen, dass die mind. 1,60 m hohen und bis zu 10 m langen Sichtschutzwände an den privaten Grundstücksgrenzen der Anwesen Am Schwegelweiher 4 bis 4 i Bestandteil der Baugenehmigung sind.

Der Bebauungsplan Nr. 7 – „Wolfenäcker BA I“ ist 1981 in Kraft getreten. Die Gemeinde Hemhofen hat im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den zehn Bauvorhaben in den Jahren 1988 und 1989 eine nicht nachvollziehbare Befreiungspolitik betrieben. Aufgrund der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den zehn Bauvorhaben unter Missachtung der diesbezüglichen Festsetzung Nr. 7.4 zu Einfriedungen an privaten Grenzen (1,2 m hoher Maschendrahtzaun) hat die Gemeinde ihre diesbezüglichen städtebaulichen Ziele aufgegeben. Die Durchsetzung dieser Festsetzung Nr. 7.4 dürfte daher seitdem rechtssicher nicht mehr möglich sein.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die isolierte Befreiung für das Bauvorhaben wird erteilt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 – „Wolfenäcker BA I“ isolierte Befreiungen für Einfriedungen an privaten Grenzen zwischen Reihen- und Doppelhäusern bis zu einer Höhe von 2 m künftig auf dem Verwaltungsweg zu erteilen.

Beschluss: Ja 13 Nein 2

#### **zu 8 Isolierte Befreiung zur Errichtung einer neuen Dacheindeckung auf dem Grundstück Wolfenäckerstraße 19 - Grundsatzbeschluss Dacheindeckung Bebauungsplan Nr. 7 - "Wolfenäcker BA I"**

#### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Wolfenäckerstraße 19 soll das vorhandene rote Ziegeldach im Rahmen der Hausmodernisierung gegen ein Dach aus Ziegel- oder Betonpfannen in Anthrazit ausgetauscht werden.

Nach der Festsetzung Nr. 6.7 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 – „Wolfenäcker – BA I“ ist als Deckungsmaterial für sämtliche Dächer eine ziegelrote Schuppendeckung zwingend festgesetzt.

Die Antragsteller haben eine isolierte Befreiung von dieser Festsetzung beantragt und diese damit begründet, dass Anthrazit besser zum Farbkonzept ihres Hauses passen würde. Hilfsweise beantragen sie eine Aufhebung der 30 Jahre alten Verordnung, da diese Festsetzung nicht mehr zeitgemäß sei.



Soweit hier bekannt ist, sind im Baugebiet „Wolfenäcker – BA I“ bisher nur rote Ziegeldächer errichtet worden. Das Baugebiet ist weitestgehend bebaut und auf die Einhaltung dieser Festsetzung wurde bisher geachtet, wie ein Bürger im Rahmen einer Beschwerde gegen die Zulassung von dunklen Dächern schriftlich mitgeteilt hat. Aufgrund der Formulierung der Festsetzung Nr. 6.7 kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um einen Grundzug der Planung handelt und die Zulassung einer Befreiung hiervon nach § 31 Abs. 2 BauGB grundsätzlich nicht in Frage kommt. Ggf. wäre der Bebauungsplan entsprechend zu ändern, um hier eine Baugestaltung entsprechend des heutigen Baustils zu ermöglichen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die isolierte Befreiung wird erteilt.

Beschluss: Ja 13 Nein 2

**zu 9 Bewilligung der außerplanmäßigen Ausgabe für die Vermessungskosten des Anwesens Siebenbürgenstraße 1 / Schulstraße 9**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 12.01.2016 und 19.04.2016 den Verkauf sowie die Vermessung des Grundstückes Siebenbürgenstraße 1 und Schulstraße 9 beschlossen.

Im Haushaltsplan für 2016 ist allerdings für die Vermessung des Grundstückes im Unterabschnitt der Schulstraße 9 (8801) kein Haushaltsansatz vorhanden. Bei den Kosten der Vermessung handelt es sich um eine Ausgabe des Verwaltungshaushaltes.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 GO sind außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, sind sie vom Gemeinderat zu beschließen.

Aufgrund der oben aufgeführten Beschlüsse des Gemeinderates ist die Ausgabe der Vermessungskosten unabweisbar. Für Ausgaben dieser Art stehen im Haushaltsplan Deckungsringe zur Verfügung. Dieser Deckungsring weist für das Haushaltsjahr 2016 einen Ansatz in Höhe von insgesamt 93.218,00 Euro aus. Bisher wurden hiervon 41.655,00 Euro in Anspruch genommen. Somit wäre die Deckung der Vermessungskosten derzeit gewährleistet.

Da die außerplanmäßige Ausgabe über der Erheblichkeitsgrenze (3.000,00 Euro) liegt, ist sie vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO). Dadurch wären die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausgabe der Vermessungskosten geschaffen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe der Vermessungskosten für das Grundstück Siebenbürgenstraße 1 / Schulstraße 9 in Höhe von 3.002,69 Euro. Die außerplanmäßige Ausgabe ist sicherzustellen durch Entnahme aus dem dafür vorgesehenen Deckungsring.

Beschluss: Ja 15 Nein 0

**zu 10 Bekanntgabe der auf dem Verwaltungsweg erledigten Baugesuche**

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Ermächtigung in § 11 Abs. 2 Ziff. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden von der Verwaltung zwischenzeitlich folgende Baugesuche bearbeitet:

- Umbaumaßnahmen am best. Garagengebäude, Siedlerstraße 3 (Genehmigungsfreistellungsverfahren)
- Abbruch des best. Wohnhauses mit Garage sowie Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Föhrenstraße 3 (Baugenehmigungsverfahren)
- Errichtung eines Doppelcarports, Klemens-Mölkner-Straße 2 (Isolierte Befreiung)
- Abbruch eines Wohnhauses mit Scheune sowie Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Blumengasse 2 (Baugenehmigungsverfahren)
- Teilabbruch der best. Scheune und Errichtung von 3 Stellplätzen, Schulgasse 6 (Baugenehmigungsverfahren)
- Errichtung eines Carports, Apostelstraße 13 (Isolierte Befreiung)

zur Kenntnis genommen

**zu 11      Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung**

Es wurden keine Anfragen gestellt.

**Nichtöffentliche Sitzung**

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel  
1. Bürgermeister

Karin Mosch  
Verwaltungsrätin

---